

MERKBLATT

CARNET A.T.A.

Bei der Beantragung und Verwendung von Carnets A.T.A. müssen deutsche und ausländische Vorschriften ebenso beachtet werden wie internationale Vereinbarungen. Da die Bestimmungen sehr umfangreich und vielgestaltig sind, werden nachstehend alle wichtigen Einzelheiten in allgemein verständlicher Form erläutert.

1. Was ist ein Carnet A.T.A.?

Das Carnet A.T.A. ist ein internationales Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr und Ausfuhr von Waren. Dies ergibt sich aus der kombinierten französisch-englischen Abkürzung von "Admission Temporaire / Temporary Admission".

Die Rechtsgrundlage bildet das internationale "Zollübereinkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren" vom 6. Dezember 1961. Das sich aus der Verwendung solcher Carnets ergebende erleichterte Verfahren wurde dadurch praktikabel, dass die Industrie- und Handelskammern bzw. deren Spitzenorganisationen in den Teilnehmerstaaten aufgrund wechselseitiger Verpflichtungen den Zollbehörden ihrer Länder gegenüber die Bürgschaft für die Entrichtung der Zölle und sonstigen Abgaben in solchen Fällen übernommen haben, in denen mit Carnets A.T.A. eingeführte Waren nicht fristgerecht und bestimmungsgemäß wieder ausgeführt werden.

2. Vorteile des Carnets A.T.A.

Die mit der Verwendung eines Carnets A.T.A. verbundenen Vorteile bestehen darin, dass

- die Zahlung oder Hinterlegung der Eingangsabgaben (Zölle und sonstige Abgaben und Steuern), bei jeder Einfuhr entfallen. Ebenso die Rückerstattung von solchen Kautionsbeträgen bei der Wiederausfuhr.
- in allen Teilnehmerstaaten ein einheitliches Zollpapier nämlich das Carnet A.T.A. gilt, wodurch sich die Ausstellung von Ausfuhrpapieren, Zollanmeldungen etc. erübrigt.
- das Carnet während seiner Gültigkeitsdauer (grundsätzlich ein Jahr) beliebig oft für Reisen in die Teilnehmerstaaten benutzt werden kann.
- eine Inanspruchnahme ausländischer Zollagenten zur Erledigung der Zollformalitäten überflüssig ist und
- somit die Voraussetzungen für eine schnelle und reibungslose Erledigung der Zollabfertigungen geschaffen sind.

3. Für welche Waren kann ein Carnet A.T.A. ausgestellt werden?

Das Carnet A.T.A. dient der Erleichterung der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren und des dabei evtl. erforderlichen Transitverkehrs. Für Waren, die von vornherein zum Verbleib im Ausland bestimmt sind, kann daher kein Carnet A.T.A. ausgestellt werden. Ergibt sich erst nach der Ausfuhr der Waren, dass sie im Ausland bleiben sollen, so muss dies der nächsten ausländischen Zollbehörde unter Vorlage des Carnets gemeldet werden.

Mit Carnet A.T.A. können in die Teilnehmerstaaten vorübergehend eingeführt werden:

A. BERUFSAUSRÜSTUNG

B. Waren, die auf AUSSTELLUNGEN, MESSEN, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen.

C. WARENMUSTER

D. Waren, die nach anderen internationalen Abkommen oder nach Vorschriften des Einfuhrlandes vorübergehend eingeführt werden (z.B. Sportveranstaltungen)

Die hiernach in Betracht kommenden Fälle können jedoch von Land zu Land verschieden sein. Der Industrie- und Handelskammer liegen die Bestimmungen zu möglichen Einschränkungen oder Erweiterungen im Carnet-ATA-Verfahren der einzelnen Länder vor.

4. Staaten, in denen das Carnet A.T.A. verwendet werden kann

Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Merkblattes haben folgende Staaten außerhalb der Europäischen Union die Verwendung von Carnets A.T.A. zugelassen:

| | | | |
|---------------------|----|------------------------------|----|
| Albanien | AL | Mauritius | MU |
| Algerien | DZ | Mazedonien | MK |
| Andorra | AD | (ehem. jugosl. Republik) | |
| Australien | AU | Mexiko | MX |
| Bahrain | BH | Moldawien | MD |
| Bosnien-Herzegowina | BA | Mongolei | MN |
| Brasilien | BR | Montenegro | ME |
| Chile | CL | Neuseeland | NZ |
| VR China | CN | Norwegen | NO |
| Côte d'Ivoire | CI | Pakistan | PK |
| Gibraltar | GI | Russland | RU |
| Hongkong | HK | Schweiz | CH |
| Indien | IN | Senegal | SN |
| Indonesien | ID | Serbien | CS |
| Island | IS | Singapur | SG |
| Israel | IL | Sri Lanka | LK |
| Japan | JP | Südafrika | ZA |
| Kanada | CA | Taiwan (Sonderform CPD) | TW |
| Kasachstan | KZ | Thailand | TH |
| Katar | QA | Türkei | TR |
| Korea, Republik | KR | Tunesien | TN |
| Libanon | LB | Ukraine | UA |
| Macau | MO | USA | US |
| Madagaskar | MG | Vereinigte Arabische Emirate | AE |
| Malaysia | MY | Weißrussland | BY |
| Marokko | MA | | |

Innerhalb des EU-Binnenmarktes werden keine Carnets zur Verwendung in den anderen EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern/griechischer Teil) mehr benötigt.

5. Unter welchen Bedingungen stellt die IHK Carnets A.T.A. aus?

Die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden stellt Carnets A.T.A. aus

- für Firmen (im Handelsregister eingetragene Unternehmen),
- für - nicht handelsregisterlich eingetragene - Gewerbebetriebe
- für natürliche und juristische Personen

die ihren Sitz oder Wohnsitz im IHK-Bezirk haben.

Die IHK entscheidet innerhalb gewisser Wertgrenzen, ob das Carnet ohne Sicherheit ausgestellt wird oder ob für Ihre aus dem Carnet entstehenden Verbindlichkeiten eine Bankbürgschaft hinterlegt werden muss.

Sind die Wertgrenzen (Gesamtsumme der Warenwerte aller auf den jeweiligen Antragsteller ausgestellten oder nicht ordnungsgemäß erledigten Carnets) überschritten, muss die IHK die Zustimmung der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA einholen. Auf Antrag kann die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA unbefristete, höhere Limits festsetzen in deren Rahmen Carnets ausgestellt werden können.

6. Vordrucke für Carnets A.T.A.

Die Vordrucke sind in der jeweiligen Korrespondenzsprache auszufüllen.

Das Carnet setzt sich wie folgt zusammen:

A. Antrag auf Ausstellung eines Carnets A.T.A. mit Anhang (weiß). Der Antrag ist immer nur in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache auszufüllen.

Der Anhang, der für den Carnet-Inhaber bestimmt ist, enthält eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften, die bei der Beantragung und Benutzung von Carnets zu beachten sind.

B. Umschlagblatt (grün) und Schlussblatt (grün)

C. Stammabschnitt Ausfuhr / Wiedereinfuhr (gelb)

⇒ Benötigt wird jeweils ein Stammabschnitt (ausreichend für vier Reisen).

D. Ausfuhrfuhrblätter (gelb)

E. Wiedereinfuhrblätter (gelb)

⇒ Benötigt wird jeweils ein Paar für jede Reise.

F. Stammabschnitt Einfuhr / Wiederausfuhr (weiß)

⇒ Benötigt wird jeweils ein Stammabschnitt (ausreichend für vier Reisen).

G. Einfuhrblätter (weiß)

H. Wiederausfuhrblätter (weiß)

⇒ Benötigt wird jeweils ein Paar pro Einreise / Wiederausreise in einem anderen Land.

I. Stammabschnitt Durchfuhr - Transit (blau)

⇒ Benötigt wird jeweils ein Stammabschnitt (ausreichend für vier Durchreisen).

J. Transitblätter (blau)

⇒ In der Regel werden für die *Durchreise* durch ein Land vier Transitblätter benötigt (Hin- und Rückreise). Einige Länder verlangen auch bei der „normalen“ Einreise oder bei der Verwendung für Messegut zusätzlich einen Satz Transitblätter. Über den aktuellen Stand der Vorschriften informiert die IHK

7. Ausfüllung der Vordrucke

A. Vorderseite des grünen Umschlagblattes:

(auszufüllen sind nur die nicht schwarz gerahmten Felder)

- *Inhaber*: Hier wird die Person, Firma usw. eingetragen, die das Carnet beantragt.
- *Vertreten durch*: Hier wird die Person eingetragen, die mit Sicherheit die Waren während ihres Aufenthalts im Ausland ständig begleitet und selbst alle unterwegs erforderlichen Zollabfertigungen beantragt. Sollen mehrere oder nicht im voraus feststehende Personen mit dem Carnet reisen, kann „gemäß besonderer Vollmacht“ eingetragen werden. Daraus ergibt sich, dass jede Person, die das Carnet unterwegs benutzt, im Besitz einer auf ihren Namen lautende, formlose Vollmacht des Carnet-Inhabers ist. *Mustertexte einer Vollmacht sind angefügt.*
- *Beabsichtigte Verwendung der Waren*: Messe- und Ausstellungsgut, Berufsausrüstung, Warenmuster, Versuchszwecke, Ansichtsendung usw.
- *Unterschrift des Inhabers*: Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift (wie bei IHK hinterlegt)

B. Die Stammabschnitte zu den gelben, weißen und ggf. blauen Einlageblätter sind nicht auszufüllen und nur für zollamtliche Zwecke.

C. Vorderseiten der gelben, weißen und ggf. blauen Einlageblätter

(Nur die nicht schwarz gerahmten Felder)

Diese sind entsprechend dem Deckblatt auszufüllen.

D. Der weiße Antrag auf Ausstellung eines Carnets A.T.A. ist entsprechend dem vorgedruckten Text auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

E. Rückseiten aller Vordrucke (ausgenommen die Stammabschnitte) :

- Eine laufende Nummer (Spalte 1) muss für jeden Gegenstand, der zur jeweiligen Sendung gehört, vorgesehen werden.
- Die Warenbezeichnung (Spalte 2) sollte ausführlich und in einer handelsüblichen, verständlichen Form erfolgen. Es ist in vielen Fällen ratsam, unter der Warenbezeichnung eine Übersetzung in der Amtssprache der in Betracht kommenden Einfuhrländer einzufügen, da die Zollbehörden eine solche verlangen können.

- Bei Stückzahl (Spalte 3) ist die Anzahl der Artikel einzutragen.
- Der Wert (Spalte 5) ist pro Position auszufüllen. Die Währungsangabe kann nur in EURO erfolgen.
- Am Schluss der Auflistung müssen die Spalten 3 (Stückzahl) und 5 (Wert) addiert werden.
- Sollen die Waren in Ländern verwendet werden, die einen Gewichts-Zolltarif haben (z. B. die Schweiz), so ist das kg - Gewicht in Spalte 4 einzutragen.
- Für den Fall, dass diese Seite für die Warenauflistung nicht ausreicht, sind die **Vordrucke "Zusatzblatt"** zu verwenden.

8. Carnet A.T.A. – Ausfüllhilfe

Die auf unserer Homepage eingestellten PDF-Dateien ermöglichen Ihnen, die Carnet-Angaben in die Formulare einzutragen, zu drucken und unter eigenem Dateinamen zu speichern. Bitte verwenden Sie ausschließlich das **kostenlose Programm Adobe Reader (ab Version 8)**, da die Funktionen mit anderen pdf-Programmen teilweise nicht genutzt werden können. Die Vorder- und Rückseite der Carnet-Formularblätter zeigen zur besseren Orientierung das eingescannte Original-Formular, das jedoch nicht mitgedruckt wird. Beim Carnet-Antrag wird das beiliegende Originalformular nicht mehr verwendet, sondern nur in eingescannter Form mit integrierten Formularfeldern ausgedruckt. Im Übrigen sind alle Dateien weitestgehend selbsterklärend. Die verwendeten Schriften sind im Dokument gespeichert, was eine exakte Wiedergabe gewährleisten dürfte.

www.ihk-wiesbaden.de/export/Import/Formulare_Import_Export/Carnet_ATA

Carnet ATA-Vorderseite

Mit dieser Datei können Sie die Einträge für die Vorderseite der Carnet-Formularblätter (grünes Deckblatt, gelb / weiß / blau) vorbereiten, ausdrucken und speichern.

Carnet ATA-Rückseite Allgemeine Liste

Mit dieser Datei können Sie die Einträge für die Carnet-Rückseite (grünes Deckblatt, gelb / weiß / blau) und die Antragsrückseite ausdrucken und speichern.

Carnet ATA-Antrag-Vorderseite

Mit dieser Datei können Sie die Vorderseite des Carnet-Antrags ausfüllen, ausdrucken und speichern. Bitte beachten Sie, dass die Vorderseite des Carnet-Antrags **mit** Formular-Hintergrund gedruckt wird. Der Ausdruck kann daher auf einem einfachen weißen DIN A4 - Blatt erfolgen. Für die Antrags-Rückseite ist der Druck des reinen Textes (ohne eingedruckten Formular-Hintergrund) ausreichend.

9. Was geschieht mit den ausgefüllten Vordrucken?

Die Beantragung der Ausstellung eines Carnets ATA erfolgt bei der zuständigen IHK mit den ausgefüllten Vordrucken. Die Industrie- und Handelskammer vergibt eine laufende Nummer und stellt das Carnet aus.

Dann sollte das Carnet zusammen mit den darin aufgeführten Waren dem nächsten Binnenzollamt vorgeführt werden. Das Zollamt unterzieht die Waren der Beschau, sichert die Nämlichkeit der Waren und vermerkt das Geschehene im Carnet.

Änderungen, Ergänzungen sowie Hinzufügen von Aus-, Wiedereinfuhr-, Ein-, Wiederausfuhr- und Transitblättern im Carnet können nur in Abstimmung mit der IHK vorgenommen werden.

Notieren Sie bitte umgehend in Ihrem Terminkalender

(am Tage der voraussichtlichen Rückkehr der Waren oder - wenn die Rückkehr der Waren noch nicht zu übersehen ist - etwa 4 Wochen vor Ablauf der im Carnet eingetragenen Gültigkeitsdauer), dass Sie erforderlichenfalls die Rücksendung des Carnets und der darin aufgeführten Waren bei Ihren ausländischen Geschäftspartnern usw. anmahnen. Auf diese Weise kann unter Umständen noch kurz vor Fristablauf eine Reklamation ausländischer Zollbehörden und die sich daraus meistens für den Carnet-Inhaber ergebende Verpflichtung zur Zahlung der Eingangsabgaben vermieden werden.

10. Kosten der Ausstellung eines Carnet A.T.A.

A. Formulare

| | | | |
|--|------------|-----|------|
| 1 Carnet incl. je 1 Einfuhr- und Ausfuhrblatt und Stammabschnitt (weiß), Ausfuhr- und Wiedereinfuhrblatt und Stammabschnitt (gelb), Antrag | - je Satz | EUR | 3,00 |
| Stammabschnitt Einfuhr- Wiederausfuhr (weiß) | - je Stück | EUR | 0,40 |
| Einlageblätter Einfuhr u. Wiederausfuhr (weiß) | - je Stück | EUR | 0,40 |
| Stammabschnitt Ausfuhr- Wiedereinfuhr (gelb) | - je Stück | EUR | 0,40 |
| Einlageblätter Ausfuhr u. Wiedereinfuhr (gelb) | - je Stück | EUR | 0,40 |
| Stammabschnitt Durchfuhr - Transit (blau) | - je Stück | EUR | 0,40 |
| Transitblätter (blau) | - je Stück | EUR | 0,40 |
| Zusatzblätter (grün, gelb, weiß, blau) | - je Stück | EUR | 0,40 |

| | | | |
|---|-------------|-----|-------|
| B. Ausstellungsgebühr für IHK-Mitglieder | - je Carnet | EUR | 50,00 |
| für Nicht-IHK-Mitglieder | - je Carnet | EUR | 75,00 |

Bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand verdoppelt sich die Gebühr

C. Zollrisiko-Versicherung - Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA

Das Versicherungsentgelt beträgt bei einem Wert der in das Carnet eingetragenen Waren:

| | | | | | | | |
|---|-----|------------|----------|-----|------------|-----|--------|
| | bis | EUR | 9.999,99 | EUR | 37,00 | | |
| von | EUR | 10.000,00 | bis | EUR | 24.999,99 | EUR | 63,00 |
| von | EUR | 25.000,00 | bis | EUR | 49.999,99 | EUR | 110,00 |
| von | EUR | 50.000,00 | bis | EUR | 149.999,99 | EUR | 210,00 |
| von | EUR | 150.000,00 | bis | EUR | 299.999,99 | EUR | 380,00 |
| von | EUR | 300.000,00 | bis | EUR | 499.999,99 | EUR | 630,00 |
| für jede weitere angefangene EUR 500.000,-- | | | | EUR | 420,00 | | |

11. Was geschieht mit den nicht mehr benötigten oder abgelaufenen Carnets?

Carnets A.T.A. haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ausgeschlossen. Carnets sind der IHK zurückzugeben sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber bei Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Rückgabe der abgelaufenen Carnets wird von der IHK überwacht.

Ein Carnet gilt dann als ordnungsgemäß erledigt, wenn der letzte erforderliche Wiederausfuhrnachweis durch die Bescheinigung einer Zollbehörde erbracht werden kann.

Im Regelfall wird diese Bescheinigung von der Ausgangszollstelle des ausländischen Staates erteilt, in dessen Gebiet die Waren vorher eingeführt wurden, und zwar in dem dafür vorgesehenen Stammabschnitt des (weißen) Wiederausfuhrblattes. Weiterhin hat die deutsche / EU - Eingangszollstelle die Wiedereinfuhr im Stammabschnitt des (gelben) Wiedereinfuhrblattes zu bestätigen.

Nur dieser vollgültige Nachweis der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer bewahrt den Carnet-Inhaber vor einer meist erst nach Monaten folgenden Aufforderung zur Zahlung der Eingangsabgaben.

Bleiben bestimmte, der auf Carnet verbrachten Waren - entgegen der ursprünglichen Absicht - im Ausland, so ist dies von der zuständigen ausländischen Zollstelle im Carnet-Stammabschnitt zu vermerken und zu bestätigen, dass die hierfür fälligen Einfuhrabgaben entrichtet worden sind. Es ist empfehlenswert, sich außer dem genannten Vermerk vom ausländischen Zollamt zusätzlich eine Zollquittung geben zu lassen und diese der IHK mit dem Carnet zu übergeben, um etwaigen späteren Reklamationen der ausländischen Zollbehörden entgegentreten zu können.

Abschließend soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Industrie- und Handelskammern den Zollbehörden für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erledigung der ausgestellten Carnets A.T.A. bürgen. Beachten Sie bitte die Zollvorschriften und die vorstehenden Ausführungen. Sie ersparen damit sich selbst, den Zollbehörden und den Industrie- und Handelskammern Zeit und Kosten.

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
Ansprechpartner:
Frau Ungermann (a.ungermann@wiesbaden.ihk.de)
Herr Friedrich (s.friedrich@wiesbaden.ihk.de)
Frau Arnold (b.arnold@wiesbaden.ihk.de)
Tel.: 0611 / 1500 -146 / -122 / -186

Stand:
Juni 2018

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Wiesbaden - erste Hinweise geben. Es erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl wir es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt haben, können wir keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernehmen.

Vollmacht

Hiermit erteile/n ich / wir

Vollmacht, das Carnet ATA / CPD DE _____
zur vorübergehenden Einfuhr der darin aufgeführten Waren zu benutzen und dabei alle
notwendigen Erklärungen in unserem / meinem Namen abzugeben.

Authority

We / I herewith authorize

to utilize ATA / CPD carnet DE _____
for temporary importation of the goods listed therein and to make all necessary statements
on our / my behalf.

Pouvoir

Par ce pouvoir nous autorisons / j'autorise

d'utiliser le carnet ATA / CPD DE _____
pour l'importation temporaire des marchandises y mentionnées et de donner toutes les
déclarations nécessaires en notre / mon nom.

Poder

Por el presente poder autorizamos / autorizo

para utilizar el Cuaderno ATA / CPD DE _____
para la importacion temporaria de las mercancías allí mencionadas y para dar todas las
declaraciones necesarias en nuestro / mi nombre.

Ort und Datum /
lieu et date /
place and date /

Firmenstempel und Unterschrift /
cachet et signature /
stamp and signature